

Dischler, Ludwig

Article — Digitized Version

Die staatsrechtliche Lage im Saarland

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Dischler, Ludwig (1957) : Die staatsrechtliche Lage im Saarland, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 37, Iss. 4, pp. 192-196

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132452>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

flechtung zwischen Atomkommissariat und privaten Laboratorien wurde bereits in früheren Aufsätzen erläutert. Sämtliche Ergebnisse der staatlichen Forschungsstellen stehen der Wirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung. Sie darf außerdem die staatlichen Stellen um die Lösung gewisser Probleme ersuchen, d. h. Forschungsanregungen geben. Ein nicht geringer Teil des privaten Laboratoriumspersonals wurde übrigens in staatlichen Einrichtungen ausgebildet. Außerdem verfügt die Wirtschaft über eine Zwischenform von privater und öffentlicher Forschung in Gestalt von Instituten einzelner Berufsverbände. So gibt es ein Textilinstitut, ein Erdölinstitut, ein Gummiinstitut usw. Ihre Finanzierung erfolgt häufig durch staatlich verordnete Sonderabgaben auf den Umsatz der Industriezweige bei weitgehend autonomer und privater Verwaltung. Diese Institute verfügen nicht selten über eigene Laboratorien und vor allen Dingen über ausgedehnte Dokumentationsdienste. Sie unterhalten engere und regelmäßige Verbindungen mit den staatlichen Forschungsstellen als private Gesellschaften, denen sie infolgedessen wertvolle Vermittlungsdienste leisten können. Man darf abschließend feststellen, daß es in Frankreich keine Trennungslinie zwischen öffentlicher und privater Forschung gibt, sondern daß beide Sektoren gemeinsam um den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt bemüht sind. (F.)

Wahrung der handelspolitischen Souveränität

Mit der Entwicklung des weltpolitischen Dualismus erfährt der Begriff der politischen Souveränität in zunehmendem Maße Einschränkungen: er wird unterhöhlt und entwertet. Mit dieser Erscheinung haben sich nicht nur kleinere und mittlere Staaten auseinanderzusetzen, die gleiche Erfahrung haben auch Staaten machen müssen, die noch vor einer Generation unbestritten als Großmächte galten. Man könnte diese Tendenz begrüßen, wenn darin lediglich eine Abkehr vom politischen Nationalismus der Vorkriegsordnung und der Wille zur Einordnung in eine größere politische und wirtschaftliche Einheit zum Ausdruck käme. Demgegenüber feiert aber gerade der politische Nationalismus in den als Entwicklungsgebieten bezeichneten Räumen eine unzeitgemäße Auferstehung, und die Einschränkung der politischen Souveränität erwächst durchaus nicht immer einer besseren Einsicht, sondern vollzieht sich vorzugsweise unter dem Druck des militärischen Übergewichts ideologisch polarer Mächte. Als Symptom dieser Entwicklung verzeichnen wir unter anderem auch die drohenden Noten des Kreml an eine Reihe von Klein- und Mittelstaaten, um sie zu einer Revision ihrer Verteidigungsplanung zu zwingen.

Wenn dieser Kreuzzug der Ideologien zum Aufbruch kommt, droht die katastrophale Vernichtung aller menschlichen Wertschöpfungen. Die weltweite Versteifung der Fronten bringt keine Befriedung, sondern beschleunigt die Entwicklung zum kritischen Punkt. Um die versteiften Fronten aufzuweichen, muß man es vermeiden, die wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen, die zwischen den Staaten von Ost und West bestehen oder möglich sind, mit politischen Ideologien zu belasten. Wir alle, die an einer Ausweitung des Welthandels interessiert sind, müssen eifersüchtig auf eine Souveränität der Handelspolitik bedacht sein, und wir dürfen nicht ängstlich sein, sie auch unseren Freunden gegenüber zu erzwingen. Jede Embargo- und Boykottpolitik muß auf ihren wirtschaftlichen und politischen Gehalt streng überprüft werden, man sollte sich ihr nicht unbedenken aus politischen Ideologien anschließen, die nur eine Diskriminierung des Partners bedeuten. Allzu gern werden politische Ideologien nur als Mantel materiell-wirtschaftlicher Interessen mißbraucht, und davon müssen wir uns freihalten.

Wir sollten uns auch darüber klar sein, daß jede wirtschaftliche und soziale Gegebenheit andere wirtschaftspolitische Ordnungen und handelspolitische Systeme erfordert. Dafür sollten wir Verständnis haben. Die wirtschaftspolitische Ordnung ist durchaus nicht immer ein Ausdruck politischer Ideologien. Wir haben keine Veranlassung, wirtschaftspolitische Systeme und handelspolitische Verfahren ideologisch zu bewerten und uns als Verkämpfer einer auf unsere Verhältnisse zugeschnittene Welt- und Wirtschaftsordnung zu betätigen. „Am deutschen Wesen“ kann nun einmal nicht „alles genesen“. Es gibt eine Welt, wo der Bilateralismus heute noch seine unbedingte Gültigkeit hat und auf absehbare Zeit haben wird. Wir tragen nur zur Erweichung der ideologischen Fronten bei, wenn wir und andere Staaten, die in ähnlicher Lage sind, die Handelspolitik ohne ideologische Scheuklappen, ohne ideologisch verbrämte Embargolisten und ohne ideologische Prinzipien der Verfahrenstechnik betreiben. (sk)

Dr. Ludwig Dischler, Hamburg:

Die staatsrechtliche Lage im Saarland

Mit Inkrafttreten des am 7. Oktober 1956 in Luxemburg zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik geschlossenen Vertrages zur Regelung der Saarfrage ist die Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Zur Würdigung der hiermit verbundenen Maßnahmen auf rechtl. Gebiet muß kurz auf die Vorgänge von 1945 bis 1956 eingegangen werden.

Das Erbe von Jalta

Auf Grund der Vereinbarung von Jalta wurde auf der Potsdamer Konferenz beschlossen, Frankreich an der Viermächteverwaltung Deutschlands zu beteiligen. Daraufhin forderte die Regierung de Gaulle u. a. die Annexion des saarländischen Industriegebietes. Als

dieses Ansinnen von den Alliierten abgelehnt wurde, löste die französische Regierung das saarländische Industriegebiet aus der übrigen Besatzungszone heraus und bildete auf diese Weise aus Teilen der ehemaligen preußischen Rheinprovinz und der Pfalz das „Saarland“. Anfang 1946 verkündete der damalige französische Außenminister Bidault ein Sonderregime für das Saarland, das auf den internationalen Konferenzen — Paris, London, New York, Moskau und Berlin — inhaltlich wiederholt wurde: Wirtschafts-, Zoll- und Währungsunion in Frankreich, Übertragung des Eigentums an den Saarbergwerken an Frankreich, ständige Besetzung durch französische Truppen, Ausscheiden des Saarlandes aus der Zuständigkeit des

Alliierten Kontrollrates und die außenpolitische Vertretung durch Frankreich. Im Rahmen einer sogenannten „Grenzberichtigung“ gliederte die französische Militärregierung im Jahre 1946 142 Gemeinden der Kreise Trier und Saarburg in das Saarland ein und schob die deutsch-französische Zollgrenze nach Osten vor, so daß das Saarland zolltechnisch von Deutschland getrennt wurde. Auf Druck der Alliierten wurden allerdings 1947 von den vorgenannten 142 Gemeinden 61 zurückgegliedert, dafür aber 13 rheinisch-pfälzische Gemeinden dem Saarland zugeschlagen. In einer Reihe von Abkommen wurde die enge Bindung an Frankreich in erster Linie auf wirtschaftlichem Gebiet festgelegt. Großbritannien und die USA stimmten den vorgenannten Maßnahmen zu, allerdings unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß diese nur vorübergehender Natur sein könnten, da eine Änderung der deutschen Grenzen allein einem Friedensvertrag oder einer analogen Regelung vorbehalten bleibt.

Politische Trennung von Deutschland

Gleichzeitig mit diesen Maßnahmen organisierte die französische Militärregierung das politische Leben im Saarland. Die führenden saarländischen politischen Persönlichkeiten stammten zu einem erheblichen Teil aus dem „Mouvement pour le rattachement de la Sarre à la France“. So wurde eine Verfassung erlassen, die jedoch nicht wie in den anderen Ländern der französischen Besatzungszone durch Volksbefragung gebilligt wurde, sondern lediglich nach Zustimmung des Landtages am 15. Dezember 1947, nach Genehmigung durch die Besatzungsmacht und unter der Auflage der Annahme des zwischen Frankreich und dem Saarland geschlossenen Justizabkommens sowie des Abkommens über Steuerwesen und Haushalt in Kraft gesetzt wurde. Die Verfassung enthielt entsprechend den von der französischen Regierung herausgegebenen Richtlinien folgende Grundsätze: Politische Trennung von Deutschland, Wirtschafts-, Zoll- und Währungsanschluß an Frankreich, außenpolitische Vertretung durch Frankreich, Autonomie, eine besondere Staatsangehörigkeit und dergleichen mehr. In einer neuen Serie von Konventionen in den Jahren 1950 und 1953 wurden weitere Bindungen rechtlicher und sonstiger Art zu Frankreich geschaffen und durch gewisse Autonomiebestrebungen der Versuch gemacht, die Loslösung von Deutschland zu erreichen. Im Innern hatte das Saarland eine Autonomie in der völkerrechtlichen Gestalt eines Protektoratsverhältnisses. Im Jahre 1950 wurde es als assoziiertes Mitglied in den Europarat und 1951 in die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufgenommen, wo es durch Frankreich vertreten wurde. Im Jahre 1952 wurde das Hohe Kommissariat in eine diplomatische Mission umgewandelt.

Das fremde Regime und insbesondere die Unterdrückung der demokratischen Freiheiten führten zu erheblichen Spannungen im Saarland, die dann ihr Nachspiel in den deutsch-französischen Auseinandersetzungen hatten. Die Bundesregierung protestierte wiederholt gegen das Verhalten der französischen und der saarländischen Regierung, das nicht nur gegen das Völkerrecht, sondern auch gegen die Bestimmungen des Privatrechts verstieß.

Unabhängig hiervon regten seit 1951 Großbritannien und die USA an, die Saarfrage in direkten Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu regeln. Im Zusammenhang mit der Bildung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft wurden verschiedene Vorschläge

über die Europäisierung des Saarlandes gemacht, von denen der Plan des Holländers van der Goes van Naters, dessen geistiger Vater angeblich in französischen Kreisen zu suchen ist, der interessanteste war. Nach Scheitern der Pläne für die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und für die Europäische Politische Gemeinschaft kam es im Rahmen der Westeuropäischen Union zu den Pariser Verträgen. Zu diesen gehört das am 23. Oktober 1954 unterzeichnete deutsch-französische Abkommen über das Statut an der Saar, ein Provisorium bis zu einem Friedensvertrag oder einer ähnlichen Regelung mit Deutschland. Nach dem Statut sollte das Saarland einem der Westeuropäischen Union verantwortlichen Kommissar mit großen Vollmachten unterstellt werden. Die saarländischen Organe blieben auf allen Gebieten zuständig, die nicht ausdrücklich in die Aufgabe des Kommissars (Landesverteidigung, auswärtige Vertretung, Überwachung des Statuts) fielen. Von einer Europäisierung war nicht mehr die Rede. Die Saarbevölkerung lehnte in der Volksabstimmung vom 23. Oktober 1955 das Statut ab und forderte die Rückgliederung an Deutschland. Im Zuge der darauf folgenden Verhandlungen kam es am 27. Oktober 1956 zum Abschluß des eingangs erwähnten Vertrages (Bundesgesetzblatt 1956, II, S. 1587 im folgenden BGBl.).

Der Saarvertrag und die Rückgliederung

In Art. 1 Abs. 1 des Saarvertrages erklärt sich Frankreich einverstanden, daß sich mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages, also mit dem 1. Januar 1957, der Anwendungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland auch auf das Saarland erstreckt. Nach Abs. 2 erfolgt die Anwendung des Grundgesetzes und die Einführung der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland im Saarland mit den insbesondere in Kapitel II erwähnten Einschränkungen während der Übergangszeit. Innerhalb dieses Zeitraumes, der gemäß Art. 3 spätestens am 31. Dezember 1959 beendet sein wird, bildet das Saarland weiter ein einheitliches Zoll- und Währungsgebiet mit Frankreich.

Die Eingliederung entspricht dem von der Bundesrepublik Deutschland vertretenen staats- und völkerrechtlichen Standpunkt, wonach das Saarland nie aufgehört hat, ein Teil des Deutschen Reiches innerhalb der Grenzen von 1937 zu sein. Da es sich hierbei um keine Änderung der Grenzen Deutschlands handelt, bedarf es auch nicht des Vorbehalts einer Friedensregelung mit einer gesamtdeutschen Regierung. Die Bindungen des Saarlandes an Frankreich auf Grund der Wirtschafts-, Zoll- und Währungsunion haben zu keiner Zeit vermocht, das Saarland staatsrechtlich aus dem Verband des Deutschen Reiches zu lösen. Es ist auch niemals ein autonomes Staatsgebilde gewesen. Daran konnten auch die Verfassung und die zahlreichen Abkommen mit Frankreich nichts ändern. Eine Anerkennung durch fremde Staaten ist niemals erfolgt. Im Gegenteil, die von Frankreich durchgeführten Anschlußbestrebungen sind, wie bereits erwähnt, von den Westmächten ausdrücklich als vorübergehende Maßnahmen betrachtet worden.

Durch Abschluß und Vollzug des Saarvertrages wurde das Saarland auf Grund seiner Beitrittserklärung vom 14. Dezember 1956 (ABl. Saarland 1956, S. 1645) und gemäß dem Eingliederungsgesetz (im folgenden EG) vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I, 1956, S. 1011), das für die staatsrechtliche Regelung von besonderer Bedeutung ist, ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Der Art. 23, Satz 2 des Grund-

gesetzes (im folgenden GG) findet hier Anwendung, da das Saarland stets ein „anderer Teil Deutschlands“ geblieben ist. Die Beitrittserklärung des saarländischen Landtages ist erfolgt, bevor das Grundgesetz dort eingeführt wurde.

Bundesrecht und Landesrecht

Aus der staatsrechtlichen Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich das Recht, Bundesrecht im Saarland einzuführen. Dieses Recht unterliegt jedoch insofern einer Einschränkung, als während der Übergangszeit, d. h. bis spätestens zum 31. Dezember 1959, die Einführung des Bundesrechts nur schrittweise erfolgen kann. Bekanntlich gelten im Saarland Rechtsvorschriften aus zahlreichen Rechtsquellen: altes Reichsrecht, früheres preußisches und bayerisches Landesrecht, Besatzungsrecht, französisches Recht und vom Saarland gesetztes Recht. Französisches Recht gilt insbesondere hinsichtlich des Währungs- und Kreditwesens, des Zolles, gewisser Steuern (indirekte Steuern sowie Steuern auf Lieferungen und Dienstleistungen), der Devisenkontrolle, des Außenhandels, der Patente und des gewerblichen Rechtsschutzes sowie der sozialen Sicherheit. Es behält also auf sehr vielen äußerst wichtigen Gebieten einen Sonderstatus in Anlehnung an den französischen Wirtschafts- und Rechtsraum. Das im Saarland geltende Recht, das aus zahlreichen Rechtsquellen stammt, gilt fort, soweit es nicht dem Grundgesetz widerspricht. Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird Bundesrecht, Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes regelt, wird Bundesrecht, soweit es sich auf Sachgebiete bezieht, die im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesrechtlich geregelt sind. In den beiden letztgenannten Fällen ist das von der ehemaligen Besatzungsmacht gesetzte Recht ausgenommen (EG § 3—5, 7; GG Art. 123 I, 124, 125).

Erforderlich waren insbesondere Bestimmungen über die Einfügung des Saarlandes in die gebietsmäßige Gliederung der Bundesrepublik, einem Bundesstaat, der sich aus Ländern zusammensetzt (GG Art. 20-37, 79 III). Der Gesetzgeber hat — schon mit Rücksicht auf die Regelung im Saarvertrag (Übergangszeit) — davon Abstand genommen, die einzelnen Gebietsteile des Saarlandes in die benachbarten Länder der Bundesrepublik zurückzugliedern, aus denen sie zu Beginn des Besatzungsregimes herausgenommen wurden (GG Art. 29 I). Die besondere Lage des Saarlandes macht es daher erforderlich, mit Zustimmung der Bundesregierung dem Saarland während der Übergangszeit noch die Fortentwicklung eines eigenen „Landesrechtes“ zu gestatten, um die gerade in dieser Zeit auftretenden Sonderprobleme, mit denen es am besten vertraut ist, gerecht und zufriedenstellend zu lösen (EG § 6). Das Saarland ist bis zum Ende der Übergangszeit mit Zustimmung der Bundesregierung zur Änderung und Aufhebung von Bundesrecht ermächtigt und kann auf Sachgebieten, die im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesrechtlich geregelt sind, neues Recht setzen. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergab sich ferner aus der Erwägung, daß der Bundesgesetzgeber infolge Überbelastung durch die laufende Gesetzgebung gar nicht die Möglichkeit hat, zeitgerecht geltendes Recht für das Saarland zu entwickeln. Mit Zustimmung der Bundesregierung ist gemäß EG § 6 Ziffer 1 das Saarland befugt, die auf der saarländischen Gesetzgebung beruhenden Monopole zu ändern oder aufzuheben.

Gewisse Rechtsgebiete sind jedoch für die Dauer der Übergangszeit der Disposition des deutschen Gesetzgebers entzogen. EG § 8 bestimmt daher, daß für solche Vorschriften, die auf Grund des Saarvertrages ausdrücklich nur für die Übergangsperiode gelten oder in Kraft gesetzt werden, die vorstehend genannte Regelung in den §§ 3 — 6 EG keine Anwendung findet. Meinungsverschiedenheiten über die Fortgeltung von Recht im Saarland als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht (GG Art. 126).

Währungs- und Finanzpolitik

Die Bundesregierung ihrerseits ist während der Übergangszeit ermächtigt, durch Rechtsverordnungen im übrigen Bundesgebiet geltendes Bundesrecht im Saarland einzuführen. Insbesondere ist gem. EG § 17 die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Deutsche-Mark-Währung im Saarland einzuführen und die mit der Umstellung der Währung erforderlichen Vorschriften zu erlassen, die Schuldverhältnisse so umzustellen, daß dadurch die vertraglichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner wirtschaftlich insoweit verändert werden, als dies durch die mit der Eingliederung in den bundesrepublikanischen Wirtschafts- und Währungsraum zum Ausgleich der Interessen von Schuldner und Gläubiger geboten ist, ferner Vorschriften über die Erhebung von Abgaben und die Gewährung von Leistungen zu erlassen (§ 17 EG), Eingangsabgaben bei der Einfuhr saarländischer Waren während der Übergangszeit zu gewähren. Der Bundesminister für Finanzen kann gemäß EG § 18 durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für Waren, die sich beim Ende der Übergangszeit im freien Verkehr des Saarlandes befunden haben, Zölle, Verbrauchssteuern und Steuern über Lieferungen und sonstige Leistungen erstattet, vergütet oder nacherhoben werden. Er kann sogar abweichend von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung im Verwaltungsweg die Zoll- und Umsatzsteuerbeiträge erlassen, die zur Vorbereitung der wirtschaftlichen Eingliederung für Einfuhren von Waren saarländischen Ursprungs und saarländischer Herkunft in die Bundesrepublik bis zum Tage des Inkrafttretens des Saarvertrages gestundet worden sind. Die Zustimmung des Bundesrates ist nur erforderlich, wenn sie sich auf Bundesgesetze beziehen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Damit derartige Vorschriften sich den Sonderverhältnissen, die sich aus dem Verwaltungsaufbau im Saarland ergeben, anpassen, wird die Bundesregierung ermächtigt, den Inhalt dieser Vorschriften auf die Sonderverhältnisse an der Saar abzustellen. Die Ermächtigung findet ihr Vorbild in § 15 II des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. 1952, I, S. 1) für Berlin und hält sich im Rahmen des Art. 80 I Satz 2 des Grundgesetzes. Die Regierung des Saarlandes hat das Recht, vor Erlaß solcher Rechtsverordnungen gehört zu werden (EG § 16), damit sie in der Lage ist, zu entscheiden, inwieweit die saarländischen Verhältnisse der Einführung des Bundesrechtes entgegenstehen.

Vertretungen beim Bund

In staatsrechtlicher Hinsicht hat das Saarland innerhalb der Bundesrepublik die Stellung eines Bundeslandes. Die im GG Art. 29 II und VI vorgesehene Fristen beginnen gemäß EG § 1 mit dem Ende der Übergangszeit, also spätestens am 1. Januar 1960. Damit werden alle Vorschriften über Rechte und Pflichten der Bundesrepublik auf das Saarland anwendbar (z. B. GG Art. 28 I, II, 30, 32 III, 37, 70 ff,

83 ff, 93 I Ziff. 3-4), soweit sie nicht durch den Sonderstatus des Saarlandes ausgeschlossen werden. Aus GG Art. 51 II ergibt sich, daß das Saarland drei Vertreter in den Bundesrat entsenden kann. Im Bundestag ist das Saarland mit zehn Stimmen vertreten. Die Wahl zum Bundestag wird sich in Zukunft auch im Saarland nach dem Bundeswahlgesetz vollziehen. Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode ist eine Übergangsregelung dahingehend getroffen, daß der Saarländische Landtag die zehn Abgeordneten nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren auf Grund von Vorschlägen wählt, die die im Landtag vertretenen Fraktionen aufstellen (EG §§ 2, 14).

Öffentliche Vermögen und Steuerrecht

Mit dem 1. Januar 1957 wurden u. a. Post und Bahn in die Verwaltung der Bundesrepublik übernommen (GG Art. 87 I). Das Eigentum und sämtliche Vermögensrechte der bisherigen „Eisenbahnen des Saarlandes“ einschließlich derjenigen, die zum früheren Sondervermögen „Deutsche Reichsbahn“ gehören und sich im Saarland befinden, gehen in das Vermögen der Deutschen Bundesbahn über. Die gleiche Regelung ist für den Übergang des Post- und Fernmeldevermögens auf die Deutsche Bundespost vorgesehen, wobei gewisse Ausnahmen durch Verbleib des Rundfunkvermögens zunächst eingeräumt werden. Einer besonderen Regelung bedürfen die Rechtsverhältnisse der Bediensteten und Versorgungsempfänger dieser Behörden und anderer Verwaltungen und Einrichtungen, die von der Bundesrepublik übernommen werden. Die früher deutschen Banken im Saarland werden im Laufe des Jahres 1957 ihre Tätigkeit wieder aufnehmen (EG §§ 10-13).

Während der Übergangszeit nimmt das Saarland auch auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben eine Sonderstellung ein. Die vom GG Abschnitt X (Finanzwesen) abweichende Regelung ist durch die Art. 12, 15 und 23 des Saarvertrages bedingt. Das Saarland behält alle im Saarland anfallenden Einnahmen einschließlich der Eingänge aus Bundessteuern. Da die Steuereingänge zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs bestimmt sind, trägt das Saarland grundsätzlich alle anfallenden Ausgaben, auch insoweit sie im übrigen Bundesgebiet auf den Bund fallen. Die Gesamtaufwendungen des Saarlandes im Bereich der bundeseigenen Verwaltung und Bundesauftragsverwaltung bemessen sich nach dem Gesamtbetrag der im Haushaltsjahr 1956 veranschlagten Aufwendungen. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Bundesregierung gestattet. An dem Finanzausgleich der Länder nimmt das Saarland nicht teil. Unbeschadet dieser Sonderstellung während der Übergangszeit gewährt der Bund dem Saarland in jedem Rechnungsjahr eine Finanzhilfe, die sowohl zur Deckung eines auf andere Weise nicht zu deckenden Finanzbedarfs im Landeshaushaltsplan bestimmt ist als auch eine Anpassung der saarländischen Wirtschaft an die Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsentwicklung im übrigen Bundesgebiet fördert (EG § 10). Die Möglichkeit der Finanzhilfe beruht auf dem Grundsatz der gesamtstaatlichen Verantwortung des Bundes gegenüber den Ländern.

Einführung bundeseigener Gesetze

Mit dem 1. Januar 1957 wurde eine Reihe von Gesetzen im Saarland eingeführt, die im EG §§ 14 und 15 verzeichnet sind, darunter das Bundeswahlgesetz, das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, die Gesetze über das Paßwesen, die Personalabweisung, den Bundesgrenzschutz, den Bundesverfassungsschutz,



Regelmäßige Schiffsverbindungen

mit modernen, schnellen Schiffen nach

NORDAMERIKA - OSTKUSTE
wöchentlich

KANADA / GROSSE SEEN
wöchentlich

NORDAMERIKA - WESTKUSTE
3 wöchentlich

GOLFHAFEN
9 täglich

CUBA - MEXICO
9 täglich

WESTINDIEN - MITTELAMERIKA
wöchentlich

ZENTRALAMERIKA - WESTKUSTE
10 täglich

SUDAMERIKA - WESTKUSTE
wöchentlich

OSTASIEN,
14 täglich

AUSTRALIEN,
4 wöchentlich

INDONESIEN
3 wöchentlich

Durchfrachten von und nach allen Welthäfen

Passagiereinrichtungen auf allen Schiffen

Verschiffung zu Reederei-Konnossements-Bedingungen

HAMBURG-AMERIKA LINIE

über die Bundesbahn, die Bundespost, über Binnenschiffahrt, Straßenverkehr und über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes. Außerdem wird das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes vor Abwanderung sofort gültig.

Die Verteidigung des Saarlandes ist Bundesangelegenheit. Das gleiche gilt für die außenpolitische Vertretung. Der mit der Leitung der „Mission diplomatique française“ für das Saarland beauftragte Beamte ist mit Wirkung vom 1. Januar 1957 zum Delegierten der französischen Botschaft in Saarbrücken ernannt worden (Journal officiel 1956, S. 1159, im folgenden J. O.). Die Bevölkerung unterliegt der deutschen Wehrhoheit. Das saarländische Staatsangehörigkeitsgesetz wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1957 von der Regierung des Saarlandes aufgehoben (ABl. Saarland 1956, S. 1659). Eine besondere saarländische Staatsangehörigkeit ist bekanntlich von der Bundesrepublik niemals anerkannt worden. Die sogenannten Saarländer sind stets Deutsche geblieben. Die saarländische Staatsangehörigkeit ist lediglich als Landeszugehörigkeit zu werten gewesen (EG § 1 III). Gemäß Art. 9 der Anlage 1 des Saarvertrages genießen die Saarländer eine Sonderstellung. Aus dieser Bestimmung fußend hat die französische Regierung in (Art. 2) ihrem Ratifikationsgesetz vom 27. Dezember 1956 (I. O., S. 12607) den Saarländern die Möglichkeit gegeben, befristet bis 6 Monate nach Beendigung der Übergangszeit bevorzugt die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben oder wiederzuerwerben. Die

Verfassung des Saarlandes behält ihre vorläufige Gültigkeit nur insoweit, als sie Fragen regelt, die in den Zuständigkeitsbereich eines Bundeslandes fallen. Sie mußte daher ihres bisherigen Charakters entkleidet werden, der auf Autonomie gerichtet war. Auch diejenigen Bestimmungen, die eine Trennung von Deutschland und eine enge Bindung an Frankreich proklamierten, wurden entfernt. Im Gesetz zur Änderung der Verfassung wurden daher die entsprechenden Artikel geändert bzw. aufgehoben. So kam z. B. die Präambel, die die organische Einordnung des Saarlandes in den französischen Wirtschaftsraum und die Trennung von Deutschland vorsah, ganz in Fortfall. Die Zensur wurde aufgehoben und als unstatthaft erklärt. Die demokratischen Grundfreiheiten wurden garantiert; die Bezeichnung „Saarländer“ durch „Deutsche“ ersetzt (ABl. Saarland 1956, S. 1657 ff). Die Vertretung des Saarlandes im Ministerkomitee des Europarates hat aufgehört. Die Universität wurde deutsche Landesuniversität unter einem deutschen Rektor; ein französisches Institut bleibt im Rahmen der Universität bestehen.

Eingliederungsgesetze

Der Saarländische Landtag hat im Laufe des Jahres 1956 ein Reihe von Gesetzen verabschiedet, die für die politische Eingliederung erforderlich waren. Es handelte sich unter anderem um nachstehende Rechtsvorschriften: Das Gesetz über die Änderung des Strafgesetzbuches; das Gesetz zur Angleichung des saarländischen Rechts an das in der Bundesrepublik geltende Recht auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, des Zivil- und Strafverfahrens, des bürgerlichen Rechts und gewisser Sondergebiete (Rechtsangleichungsgesetz); das Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen; das Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung des Saarlandes; das Gesetz zur Änderung des Justizkostengesetzes; das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz des saarländischen Arbeitsmarktes; die Anpassungsgesetze zur gesetzlichen Unfallversicherung und zur Sozialversicherung. Ferner sind die Bestimmungen über die Flagge, das Wappen und das Siegel durch neue Fassungen ersetzt worden (ABl. Saarland 1956, S. 925, 973, 1037, 1038, 1052, 1054, 1213, 1667).

Im Saarvertrag wurde ferner in Art. 1 vereinbart, daß ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit niemand wegen seiner politischen Einstellung vor der Eingliederung verfolgt werden dürfe. Selbst die Verletzung von Amtspflichten, Beleidigungen und Körperverletzungen im politischen Meinungsstreit dürfen weder disziplinarisch noch strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Bereits verhängte Strafen werden erlassen. Auch die Pensionen an ehemalige Minister werden gemäß Art. 2 und Anlage 1 des Saarvertrages von der Bundesrepublik übernommen.

Mit Rücksicht auf die unterschiedliche Ausgangslage bestimmt EG § 9 zum Schutz der saarländischen Wirtschaft, daß Gewerbetreibende — natürliche und juristische Personen — aus dem Bundesgebiet bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Übergangszeit eine besondere Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde für die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit im Saarland benötigen. Diese Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit den schutzwürdigen Interessen der saarländischen Wirtschaft zuwiderläuft. Diese Bestimmung schränkt vorübergehend das Grundrecht des Art. 12 I GG ein. Diese Maßnahme wird jedoch zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile für die saarländische Wirtschaft zeitlich beschränkt und tastet somit prinzipiell ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt nicht an (GG Art. 19 II). Jedoch ist zu bemerken, daß § 9 EG nicht, wie Art. 19 I des GG vorschreibt, die Einschränkung der Gewerbefreiheit unter Angabe des Artikels des Grundgesetzes (GG Art. 12) nennt.

Aus dem Dargelegten ist ersichtlich, daß allein auf rechtlichem Gebiet die Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik äußerst kompliziert ist. Die sich auf wirtschaftlichem Gebiet ergebenden Schwierigkeiten sind weit komplexer, sie können nur durch großzügige Handhabung der zahlreichen nebenher laufenden Vorschriften aus deutschen und französischen Quellen behoben oder gemildert werden. Es darf hierbei auch nicht vergessen werden, daß innerhalb der letzten 40 Jahre das Saarland während rund 27 Jahren außerhalb des deutschen Staatsverbandes gestanden hat.